

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

Die beitragsfähigen Aufwendungen sowohl nach der *Entgeltsatzung Wasser* als auch nach der *Entgeltsatzung Abwasser* umfassen die Aufwendungen **im öffentlichen** Verkehrsraum, d.h., von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Bei der Wasserversorgung gilt dies für die Herstellung und Erneuerung **einer** Anschlussleitung je Grundstück. Bei der Abwasserbeseitigung gilt dies für die Herstellung und Erneuerung **einer** Anschlussleitung je Grundstück bei **Mischsystem** und **zweier** Anschlussleitungen je Grundstück bei **Trennsystem**.

Folgende Aufwendungen sind der Verbandsgemeinde in der **tatsächlichen Höhe zu erstatten**:

1. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen **außerhalb** des öffentlichen Verkehrsraumes.
2. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung **zusätzlicher** Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb und/oder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden.

Bitte beachten:

Wird ein in der Vergangenheit bereits in seiner Gesamtheit zu einem einmaligen Herstellungsbeitrag veranlagtes und an eine Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenes Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt **geteilt**, handelt es sich bei dem auf einem der neu geschaffenen (Teil-)Grundstücke hergestellten Anschluss an eine Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungseinrichtung um einen **zusätzlich** geschaffenen und damit **kostenpflichtigen** Grundstücksanschluss. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob ein zusätzlicher Grundstücksanschluss geschaffen worden ist oder ob es sich um die Herstellung eines erstmaligen Grundstücksanschlusses handelt, ist nicht allein die aktuelle Grundstückssituation; abzustellen ist vielmehr auf die bisherige abgabenrechtliche Behandlung der konkret betroffenen Grundstücksfläche.¹

3. Aufwendungen für **Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen** an Grundstücksanschlussleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden.
4. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen **im öffentlichen** Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden.

Die geschätzten² voraussichtlichen Herstellkosten - sofern kein höherer Herstellungsaufwand (bspw. Leitungskreuzungen, Fels etc.) erforderlich ist – belaufen sich in etwa auf

Wasser = 1.500,00 – 2.500,00 €, **Abwasser** = 2.500,00 – 4.500,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach **tatsächlichem** Aufmaß zu den Einheitspreisen des Jahreszeitvertrages der VG-Werke. Die Abrechnung erhalten Sie nach Eingang der Rechnung der beauftragten Vertragsfirma.

Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung **Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter** des Grundstücks ist.

Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

Der Aufwendungsersatz und ggfls. eine Vorauszahlung hierauf werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Saarburg, 04.11.2016

Ihre Verbandsgemeindewerke Saarburg

¹ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Rheinland-Pfalz vom 28.03.2002, Az: 12 A 10021/02.OVG

² Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Kosten nur um eine Grobschätzung handelt. Das liegt daran, dass wir beispielsweise die Bodenverhältnisse nicht kennen und in Ihrem Interesse auf kostenintensive Bodenerkundungen verzichten, notwendige Leitungstiefen und -längen, Leitungskreuzungen etc. nicht bekannt sind.

Besuchszeiten allgemein:
Montag–Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag (nach Vereinbarung) 16.00 – 18.00 Uhr

Besuchszeiten Bürgerbüro:
Montag – Mittwoch 7:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 7:00 – 19:00 Uhr
Freitag 7:00 – 13:00 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse: Sparkasse Trier
IBAN: DE39 5855 0130 0070 0070 00,
BIC: TRISDE55
Volksbank Trier eG
IBAN: DE84 5856 0103 0002 7010 03,
BIC: GENODE1TVB

Commerzbank Saarburg
IBAN: DE78 5854 0035 0541 1111 00,
BIC: COBADEFF
Postbank Köln IBAN: DE89 3701 0050 0248 1605 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE15ZZZ00000096893

Bauherr:

Ort, Datum

Verbandsgemeindewerke Saarburg
Postfach 1365

54433 Saarburg

Auftragserteilung zur Herstellung einer Hausanschlussleitung

Wasser Abwasser

Grundstück(e): Gemarkung: _____ **Flur:** ____ **Nr.:** ____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftrage/n ich/wir Sie auf **meine/unsere Kosten** mit der Herstellung eines Anschlusses an die

Wasserversorgung

Abwasserentsorgung - Schmutzwasser

Oberflächenwasserentsorgung

Der Anschluss beinhaltet die Herstellung eines Rohrgrabens mit Aufbruch und Wiederherstellung des Straßenkörpers und des Gehwegs, Verlegung je nach Erfordernis einer oder mehrerer Rohrleitungen vom Hauptrohr in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

Die Arbeiten werden von einer Fachfirma im Auftrag der Verbandsgemeindewerke ausgeführt. Die Gewährleistung übernimmt die Verbandsgemeindewerke Saarburg.

Das Informationsblatt habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass der Baubeginn vom Eingang der (Abschlags-)Zahlung abhängig gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Einverständniserklärung des/der derzeitigen Grundstückseigentümer/s

Name, Vorname

Unterschrift